

# Ausfertigung

## **Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Gemeindehaus der Ortsgemeinde Auw an der Kyll vom 21.11.2022**

Der Ortsgemeinderat Auw an der Kyll hat in seiner Sitzung am 26.10.2022 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der z. Zt. geltenden Fassung und der §§ 1,2,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) in der z. Zt. geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **Artikel 1 Allgemeines**

Die Nutzung des Gemeindehauses Auw an der Kyll durch Privatpersonen erfolgt durch Abschluss eines Mietvertrages.

### **Artikel 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

### **Artikel 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
2. Die Gebühren werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Speicher angefordert und sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.

### **Artikel 4 Höhe der Gebühren**

1. Räumlichkeiten: Gemeindesaal

Die folgenden Gebühren werden pro Nutzung erhoben:

- 1.1. Gemeindesaal:
  - 1.1.1 **Für einheimische Nutzer inkl. Grillplatz** 195,00 €  
**Für auswärtige Nutzer ohne Grillplatz** 250,00 €
  - 1.1.2 Benutzung des Grillplatzes 50,00 €  
Die Benutzung des Grillplatzes erfolgt nur in Verbindung mit der Vermietung des Gemeindehauses.
2. **Nach Veranstaltungen hat der Antragsteller bzw. die Vertrauensperson die Grundreinigung der Räume einschließlich Flurbereich, Toiletten und Einrichtungsgegenstände durchzuführen. Dies gilt auch für die Reinigung des**

**Vorplatzes. Bei der Nutzung durch gewerbliche oder private Mieter haben diese die benutzten Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen. Für die Müllbeseitigung hat grundsätzlich jeder Antragsteller selbst zu sorgen. Die ordnungsgemäße Abnahme der benutzten Räume erfolgt durch die Gemeinde.**

3. In den vorgenannten Beträgen sind die Kosten für Strom, Beheizung und Wasser enthalten.
4. Soweit Benutzer nicht nach Ziffer 1 zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Diese Festlegung erfolgt durch den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten.
5. Gebührenfrei steht das Gemeindehaus allen Ortsvereinen, ortsansässigen Verbänden und Gruppen, für die Volkshochschule für Versammlungen, Schulungen, Proben und Sportaktivitäten sowie für Gottesdienste zur Verfügung.
6. Der Ortsbürgermeister ist ermächtigt, vom jeweiligen Nutzer eine Kautionshöhe von bis zu 100,00 € zu erheben. Die Kautionshöhe wird nach ordnungsgemäßem Verlassen des Gemeindehauses erstattet.
7. Sonstige Benutzungen, die dieser Gebührenordnung nicht zuzuordnen sind, werden von Fall zu Fall durch den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten festgelegt.
8. Ausnahmen und Änderungen von der Gebührenpflicht sind durch den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten möglich.
9. Die Ortsgemeinde Auw an der Kyll ist Eigentümerin des Gemeindehauses. Sie übt das Hausrecht aus. Das Hausrecht wird vom Ortsbürgermeister und den Beigeordneten wahrgenommen.
10. Alle ortsansässigen Vereine und Gruppen, die durch ihre Arbeit zur Förderung des dörflichen Gemeinschaftslebens beitragen, können die vorhandenen Räumlichkeiten für ihre Vereins- und Gruppenarbeit sowie für Veranstaltungen, die auf Gewinn ausgerichtet sind, nutzen.
11. Die Räumlichkeiten können von Personen für Familienfeiern (Kommunion, Konfirmation, Geburtstagsfeiern, Beerdigungen, Hochzeit oder Jubiläen) genutzt werden.
12. Die Zuweisung der einzelnen Räumlichkeiten für die Vereins- und Gruppenarbeit erfolgt im Rahmen eines Benutzungsplanes.
13. Veranstaltungen können unter Angabe von Gründen untersagt werden.
14. Ein Rechtsanspruch auf Benutzungsüberlassung besteht nicht.
15. Folgenden Räumlichkeiten stehen für die Nutzung zur Verfügung:
  - a) Gemeindesaal
16. Bei der Benutzung der Räumlichkeiten ist folgende Ordnung einzuhalten:
  - 16.1 Die Benutzer haben die Räumlichkeiten pfleglich zu behandeln, dies gilt insbesondere für Boden, Wände und Einrichtungsgegenstände. Es ist die Pflicht eines jeden

Benutzers sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können. Es ist insbesondere untersagt, in Wände oder Holzteile Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.

- 16.2 Der Antragsteller hat der Ortsgemeinde eine Person (Vertrauensperson) zu benennen, die die Aufsicht wahrnimmt, sofern diese nicht vom Antragsteller übernommen wird. Der Antragsteller bzw. die Vertrauensperson erhält einen Gruppenschlüssel bei der Übergabe der Räumlichkeiten für einen bestimmten Nutzungsbereich durch die Ortsgemeinde.

Der Antragsteller bzw. die Vertrauensperson ist für folgendes verantwortlich:

- Reinigung der Küchengeräte nach Beendigung der Veranstaltung
- verschließen sämtlicher Türen nach Beendigung der Veranstaltung
- Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Gesetze und Vorschriften
- Einhaltung des Rauchverbotes für das gesamte Gemeindehaus
- Verhinderung von missbräuchlichem Gebrauch des Schlüssels

- 16.2.1 In Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Gesetze und Vorschriften hat der Antragsteller bzw. die Vertrauensperson folgendes insbesondere zu beachten:

- a) dass für den Ausschank von Getränken und die Abgabe von Speisen eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz eingeholt wird;
- b) das Jugendschutzgesetz
- c) die Bestimmungen über die Sperrstunde
- d) die Bestimmungen der Landesverordnung zur Bekämpfung des Lärms (Lärmschutzverordnung)

- 16.2.2 Bei Verlust des Schlüssels sind die Kosten für den Austausch der zugehörigen Gruppenschlüssel und Schlösser zu tragen.

17. Der Antragsteller haftet für alle im Rahmen seiner Nutzung entstandenen Beschädigungen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Generell sind alle Beschädigungen oder Verluste von Gegenständen sofort dem Ortsbürgermeister zu melden. Unberührt bleibt auch die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

18. Die Ortsgemeinde überlässt die entsprechenden Räumlichkeiten und Geräte im derzeitigen Zustand. Der Antragsteller bzw. die Vertrauensperson ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

19. Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl (z.B. Kleidungsstücke). Der Antragsteller stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, Besuchern seiner Veranstaltungen oder sonstigen Dritten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen stehen

20. Mit der Benutzung erkennt der Nutzer die Benutzungsordnung an.

**Artikel 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Auw an der Kyll, den 21. 11. 22

  
\_\_\_\_\_  
Kirsch  
Ortsbürgermeister